

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.54 vom 2. September 2019**

BS Appellationsgericht, 2019-09-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_BES.2019.54](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2019.54)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.54 du 2 septembre 2019

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT BES.2019.54 del 2 settembre 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft können innert zehn Tagen mittels Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden (Art. 393 Abs. 1 lit. a und Art. 310 Abs.

### **E. 2**

2.1 In der Replik macht der Beschwerdeführer geltend, es lägen ■ Umstände vor, die den Anschein der Befangenheit oder Zweifel an der Unvoreingenommenheit ■ des Verfahrensleiters des Appellationsgerichts erweckten. Er macht geltend, das Appellationsgericht verweigere die in Art. 29 Abs. 2 BV normierte Pflicht zur materiellen Sachaufklärung. Der Verfahrensleiter schliesse sich der Methode der Staatsanwaltschaft an und lasse ihm insgesamt 24 einzelne Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft in einem Couvert zukommen. Es handle sich dabei um lange zurückliegende, verschleppte Amtshandlungen. Wenn sich das Gericht den Methoden der Staatsanwaltschaft anschliesse, könne die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit als ■ institutionell unabhängige Instanzen allgemein ■ nicht mehr sichergestellt werden. Es impliziere ein ■ Verhalten, dass und wie Amtsorgane sich gegenseitig bzw. gehilfenvorsätzlich decken ■ würden.

2.2 Grundsätzlich hat der Entscheid über ein Ausstandsgesuch ohne Mitwirkung des abgelehnten Gerichtsmitglieds zu erfolgen. Über ein missbräuchliches oder untaugliches Ausstandsgesuch kann eine Behörde aber in Abweichung von diesem Grundsatz selber befinden und auf dieses nicht eintreten, auch wenn gemäss dem anwendbaren Verfahrensrecht eine andere Instanz darüber zu entscheiden hätte (BGE 111 Ia 148E. 4 S. 149 f. mit Hinweisen; 105 Ib 301E. 1c S. 304). Die Missbräuchlichkeit bzw. Untauglichkeit eines Ausstandsgesuchs darf indessen nicht leichthin angenommen werden (BGE 129 III 445E. 4.2.2 S. 464 ff.; zum Ganzen: BGer 1B\_236/2019 vom 9. Juli 2019 E. 1.4, 1C\_483/2017 vom 12. Januar 2018 E. 2.3; je mit Hinweisen; Boog, Basler Kommentar StPO, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 59 N 6).

Vorliegend sind die Voraussetzungen für ein Nichteintreten auf das Ausstandsgesuch durch die abgelehnte Behörde selbst erfüllt. Lehnt eine Verfahrensperson eine Gerichtsperson ab, so hat sie die Ausstandsgründe glaubhaft zu machen (Art. 58 Abs. 1 i.f. StPO; Boog, a.a.O., Art. 58 N 4). Der Beschwerdeführer begründet seine Ablehnung des Verfahrensleiters damit, dass ihm dieser die 24 (recte: 17) Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft (Verfahren BES.2019.24-36, BES.2019.54-57) in einem Couvert zukommen liess. Es handelt sich dabei um (abgesehen vom Rubrum) gleichlautende Vernehmlassungen der Staatsanwaltschaft in 17 parallelen Beschwerdeverfahren, in denen der Beschwerdeführer Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft auf eigene Strafanzeigen hin mit

zwei Beschwerdeschriften (eine in den Verfahren BES.2019.24-36, eine in den Verfahren BES.2019.54-57) angefochten hat. Es ist nicht ansatzweise erkennbar, weshalb sich aus diesem Vorgehen der Anschein der fehlenden Unvoreingenommenheit oder Unparteilichkeit des Verfahrensleiters ergeben sollte. Dem Beschwerdeführer wurde für seine Replik in den parallelen Verfahren mit Verfügungen vom 8. Mai 2019 eine Frist von jeweils rund einem Monat gesetzt, welche zudem hätte erstreckt werden können. Warum es ihm nicht möglich gewesen sein soll, innert dieser Frist in den von ihm erhobenen Beschwerdeverfahren zu replizieren, ist nicht ersichtlich. Ebenfalls nicht nachvollziehbar erscheint der Vorwurf, damit seien ihm die Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft ■wie Dreck hingeworfen■ worden. Auf das Ausstandsbegehren ist daher nicht einzutreten.

### **E. 3**

3.1 Mit der Beschwerde rügt der Beschwerdeführer, die Staatsanwaltschaft verweigere ihm willkürlich, seine Verteidigungsrechte effizient wahrzunehmen, indem sie am gleichen Tag zwölf Verfügungen in vier Couverts verschickt habe. Es liege ein ■adäquater Verstoss gegen Art. 6 Ziff. 1 EMRK i.V.m. Art. 29 Abs. 1 BV■ vor, ■wenn ein Betroffener sich mit 12 Verfügungen von inhaltlich komplexer Materie zur Wehr setzen bzw. sich effizient verteidigen soll, wenn diese 12 Akte alle gleichentags in vier Couverts zugestellt werden und die 10-tägige Frist für alle Akte zählt, die am selben Tag als zugestellt gelten■. Dieses Verhalten könne keineswegs als neutral und unbefangen betrachtet werden. ■Die damit resultierenden Verfahrensverstösse wie Verunmöglichung der wirksamen Verteidigung als willkürliche Rechtsverweigerung in der abgefolgerten Art und Weise der Verfahrensgestaltung■ begründe einen krassen Fall, wie seine Rechte zur Farce gemacht würden. Es würde ihm eine Verteidigung verunmöglicht.

3.2 Soweit ersichtlich bezieht sich der Beschwerdeführer mit seiner Rüge einer Verletzung seiner ■Verteidigungsrechte■ durch die gleichzeitige Eröffnung von ■zwölf■ Verfügungen auf die vier in den Verfahren BES.2019.54, BES.2019.55, BES.2019.56 und BES.2019.57 angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügungen, mit welchen auf zwölf Strafanzeigen seinerseits nicht eingetreten wurde. Sämtlichen vorliegend angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung liegen ■abgesehen vom Rubrum und den angezeigten Personen sowie teilweise der zur Anzeige gebrachten ■Tatbestände■ ■identische Strafanzeigen des Beschwerdeführers zugrunde, die weder eine Sachverhaltsdarstellung noch eine Begründung enthalten.

### **E. 3.3**

3.3.1 Die im Beschwerdeverfahren BES.2019.54 angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung bezieht sich auf eine Strafanzeige, welche der Beschwerdeführer gegen vier Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft erhoben hatte, die mit der Bearbeitung einer Strafanzeige des Beschwerdeführers gegen [...] wegen Tötlichkeiten, Drohung und Sachbeschädigung sowie dessen Gegenanzeige befasst waren.

3.3.2 Mit der dem Verfahren BES.2019.55 zugrunde liegenden Nichtanhandnahmeverfügung wurde auf eine vom Beschwerdeführer gegen zwei Staatsanwälte und zwei Polizeiassistentinnen erhobene Strafanzeige nicht eingetreten. Dieser Strafanzeige lag ein Strafbefehl der Staatsanwaltschaft vom 20. Dezember 2012 gegen den Beschwerdeführer wegen mehrfacher Verletzung von Strassenverkehrsregeln zugrunde, welcher auf durch den Beschwerdeführer erhobene Einsprache hin mit Urteil des Einzelgerichts in Strafsachen vom 8. April 2014 aufgehoben worden war.

3.3.3 Grundlage des Verfahrens BES.2019.56 sind drei Strafanzeigen des Beschwerdeführers vom 8. April 2016, 11. Oktober 2016 und 27. November 2016 gegen verschiedene Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft und der Kantonspolizei Basel-Stadt. Diese waren von der Staatsanwaltschaft zusammengelegt worden, da sie sich auf den gleichen Sachverhalt und darauf beruhende ■ teilweise unter Mitwirkung der Angezeigten geführte ■ Strafverfahren (u.a. gegen den Beschwerdeführer) bezogen. Die entsprechenden Strafverfahren waren von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden, wogegen sowohl der Beschwerdeführer wie auch das Opfer Beschwerde an das Appellationsgericht erhoben hatten. Dessen die Beschwerden abweisenden Entscheide (BE.2016.172 und BE.2016.174) sind in Rechtskraft erwachsen.

3.3.4 Die Nichtanhandnahmeverfügung, welche im Verfahren BES.2019.57 angefochten wird, betrifft zwei Strafanzeigen des Beschwerdeführers vom 30. September 2016 und vom 13. Juli 2017 gegen vier Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft, welche mit der Bearbeitung einer Strafanzeige des Beschwerdeführers gegen [...] und einer von diesem erhobenen Gegenanzeige gegen den Beschwerdeführer befasst waren.

3.4 Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich alle Strafanzeigen auf Verfahrenshandlungen der angezeigten Behördenmitglieder in andern Strafverfahren beziehen, in welche der Beschwerdeführer involviert war. Die Staatsanwaltschaft hat in allen Nichtanhandnahmeverfügungen unter Bezugnahme auf den jeweils konkreten Sachverhalt dargelegt, dass eine Strafanzeige zumindest eine kurze Sachverhaltsdarstellung zu beinhalten habe, welche es dem Adressaten ermöglicht, zu erkennen, wann und auf welche Weise welche strafbare Handlungen vorgenommen worden sein sollen. Aus den Strafanzeigen gehe nicht hervor, inwiefern die angezeigten Personen die ihnen vorgeworfenen Delikte begangen haben sollten, und solches ergäbe sich auch nicht aus den Akten. Schliesslich legte die Staatsanwaltschaft in allen Verfügungen mit identischer Begründung dar, warum der Antrag auf Einsetzung eines ausserordentlichen Staatsanwalts abgewiesen wurde. Daraus folgt, dass die Nichtanhandnahmeverfügungen in den Verfahren BES.2019.54, BES.2019.55, BES.2019.56 und BES.2019.57 aufgrund ihrer jeweils analogen Begründung mit ähnlicher, auf den jeweiligen Fall hin leicht anzupassender Begründung in der Sache hätten angefochten werden können, zumal die Staatsanwaltschaft die den unbegründeten Strafanzeigen des Beschwerdeführers zugrunde liegenden Sachverhalte ausführlich dargestellt hat, was eigentlich seine Aufgabe in den Strafanzeigen gewesen wäre.

Auch wenn es zutreffen mag, dass die gleichzeitige Erledigung der verschiedenen Verfahren durch Nichtanhandnahmeverfügungen den Beschwerdeführer unter einen gewissen zeitlichen Druck gesetzt hat, so kann nicht gesagt werden, dass mit diesem Vorgehen seine Verfahrensrechte vereitelt worden wären. Dies gilt umso mehr, als der Beschwerdeführer diese Erledigungsart durch die inhaltlich jeweils gleiche, unsubstantiierte Weise der Anzeigerhebung selber auch provoziert hat. Diese Art und Weise der unbegründeten Anzeigerhebung gegen eine Vielzahl von mit der Beurteilung seiner Fälle befassten Behördenmitglieder ist querulatorisch und offensichtlich unzulässig, was jeweils zur Nichtanhandnahme der Strafanzeigen führen musste. Vor diesem Hintergrund ist nicht erkennbar, inwiefern die zeitliche Ballung der Nichtanhandnahmeverfügungen, mit welchen seinen über einen längeren Zeitraum von 23. April 2014 bis 17. Juli 2017 erhobenen Strafanzeigen keine Folge geleistet worden ist, zu einer Verkürzung seiner ■ Verteidigungsrechte ■ geführt hätte. In all diesen Verfahren hätte er sich in gleicher und allgemeiner Weise mit der immer gleichen Argumentation der Staatsanwaltschaft

auseinandersetzen müssen, dass mit einer Strafanzeige auch konkrete Hinweise auf einen die behauptete Strafbarkeit begründenden Sachverhalt zu erfolgen haben und in den konkreten Fällen keine Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten vorliegen. Dies wäre ihm trotz der gleichzeitigen Eröffnung der in diesen Verfahren angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügungen vom 26. resp. 28. Februar 2019 möglich gewesen. Schliesslich hat der Beschwerdeführer die Vielzahl seiner Anzeigen, welche von der Staatsanwaltschaft behandelt werden mussten, selber zu vertreten.

Eine Verletzung der Verfahrensrechte des Beschwerdeführers liegt nach dem Gesagten nicht vor, so dass seine Beschwerde diesbezüglich abzuweisen ist. Im Übrigen stehen einem blossen Anzeigsteller, der weder Geschädigter im Sinne von Art. 115 StPO noch Privatkläger gemäss Art. 118 StPO ist, mit Ausnahme der Information über die Erledigung des Strafverfahrens keinerlei Verfahrensrechte zu. Dass der Beschwerdeführer Geschädigter oder Privatkläger im genannten Sinn ist, hat er ■ wie in E. 1.2 dargelegt worden ist ■ nicht rechtsgenügend geltend gemacht.

#### **E. 4**

4.1 Im Weiteren macht der Beschwerdeführer geltend, die Staatsanwaltschaft habe mit der Beurteilung der auf die Jahre 2016 bis 2017 sowie auf den 23. April 2014 zurückgehenden Strafanzeigen im Jahr 2019 eine unzulässige Rechtsverzögerung begangen.

Dem hält die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme entgegen, der Beschwerdeführer reiche seit Jahren auf trölerische Weise gegen verschiedene mit der Beurteilung seiner Fälle befasste Behördenmitglieder Strafanzeigen querulatorischer Natur ein. Angesichts der anhaltend hohen Geschäftslast der Staatsanwaltschaft könnten solche Eingaben zeitlich nicht prioritär behandelt werden und es müsse in diesen Fällen mit einer längeren Verfahrensdauer gerechnet werden. Der Beschwerdeführer habe sich zudem bei der Staatsanwaltschaft nie über den Stand der von ihm initiierten Verfahren erkundigt und damit auch bis zur Beschwerdeerhebung kein Interesse an einer beförderlichen Beurteilung der Sache kundgetan.

4.2 Gemäss Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV, SR 101) hat jede Person in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist. Eine Rechtsverzögerung ist dann gegeben, wenn sich die zuständige Behörde zwar bereit zeigt, den Entscheid zu fällen, ihn aber nicht binnen der Frist trifft, welche nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände noch als angemessen erscheint. Eine besondere Bedeutung hat das Rechtsverzögerungsverbot im Strafrecht und insbesondere im Rahmen des in Art. 5 StPO statuierten Beschleunigungsgebots. Gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO nehmen die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots kann auf der Grundlage einer Gesamtwürdigung in der Dauer der Gesamtheit eines Verfahrens oder aber einzelner Abschnitte des Verfahrens begründet liegen. Eine Rechtsverzögerung liegt dann vor, wenn die Behörde bei objektiver Betrachtung des Einzelfalls in der Lage gewesen wäre, das Verfahren oder den Verfahrensabschnitt innert wesentlich kürzerer Zeit abzuschliessen. Dies ist vor allem dann zu bejahen, wenn die Behörde im Verfahren über mehrere Monate hinweg untätig gewesen ist oder durch unnötige Massnahmen Zeit verschwendet hat. Dass hingegen eine einzelne Verfahrenshandlung zu einem früheren Zeitpunkt hätte vorgenommen werden können, verletzt das Beschleunigungsgebot für sich allein gesehen noch nicht (dazu Wohlers, in:

Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 5 N 9; AGE BES.2017.27 vom 11. April 2017 E. 2.1).

4.3 Mit dem strafrechtlichen Beschleunigungsgebot soll primär verhindert werden, dass die beschuldigte Person unnötig lange über die gegen sie erhobenen Vorwürfe im Unwissen belassen und den Belastungen eines Strafverfahrens ausgesetzt wird (Summers, Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 5 N 1; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich 2016, Rz. 1046; statt vieler BGE 133 IV 158 E. 8 S. 170; AGE BES.2018.25 vom 12. April 2018 E. 2.2). Das Beschleunigungsgebot ist von den Behörden daher erst ab dem Zeitpunkt zu beachten, in dem die beschuldigte Person Kenntnis vom Verfahren hat und davon beeinträchtigt werden kann (Summers, a.a.O., Art. 5 StPO N 2; AGE BES.2017.135 vom 30. Oktober 2017 E. 1.2.1). Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass die Staatsanwaltschaft die vom Beschwerdeführer angezeigten Personen in das Verfahren einbezogen oder darüber informiert hätte. Daher kann auch keine Verletzung des Beschleunigungsgebots moniert werden. Der Beschwerdeführer macht denn auch kein besonderes Interesse seinerseits an einer rascheren Verfahrenserledigung geltend, dessen Fehlen auch durch unbestrittenermassen unterbliebene Erkundigungen über den Verfahrensstand zum Ausdruck kommt. Schliesslich ist festzustellen, dass die Staatsanwaltschaft mit den angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung nunmehr über die Strafanzeigen des Beschwerdeführers entschieden hat. Eine Rechtsverzögerung liegt aber nur so lange vor, als sich eine Behörde zwar bereit zeigt, ein Geschäft zu behandeln, den Entscheid jedoch nicht innerhalb der Zeit fällt, die nach der Natur der Sache und der Gesamtheit der übrigen Umstände angemessen erscheint (vgl. zu beiden Begriffen Guidon, Basler Kommentar StPO, 2. Auflage, Basel 2014, Art. 396 N 17 m.w.H. sowie N 18 mit FN 118; statt vieler AGE BES.2017.56 vom 27. April 2017 E. 4.1). Sobald die Behörde aber den von ihr verlangten Entscheid getroffen hat, fällt das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers gemäss Art. 382 Abs. 1 StPO an der Feststellung einer allfälligen Rechtsverzögerung dahin (Guidon, a.a.O., Art. 396 N 19).

4.4 Daraus folgt, dass auf die Rüge der Rechtsverzögerung nicht einzutreten ist.

## **E. 5**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde kostenfällig abzuweisen, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens hat der Beschwerdeführer gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements (GGR, SG 154.810) die Verfahrenskosten zu tragen. Die Gebühr ist unter Berücksichtigung des Umstands, dass mit diesem Entscheid eine 13 Verfahren betreffende Beschwerde zu beurteilen ist, auf CHF 800.■ zu bemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.